
(in der Fassung vom 4. August 2000 und den Änderungen vom 28. Februar 2002,
vom 15. Oktober 2003 und vom 27. Juli 2007)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholungen von Prüfungen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Orientierungsprüfung

- § 13 Ziel, Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 14 Prüfungsgebiete und -leistungen der Orientierungsprüfung
- § 15 Regeln über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung

III. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zulassung
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung

- 2 -

§ 20 Prüfungsleistungen

§ 21 Regelung über das Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

§ 22 Zeugnis

IV. Diplomprüfung

§ 23 Praktisches Studiensemester

§ 24 Zulassung, zeitliche Regelungen

§ 25 Zulassungsverfahren

§ 26 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 27 Diplomarbeit

§ 28 Ausgabe des Themas der Diplomarbeit

§ 29 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 30 Gesamtnote

§ 31 Zeugnis

§ 32 Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35 Aberkennung des Diplomgrades

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

- Wahlfächer für das Grundstudium
- Wahlpflichtfächer physikalischer Richtung für das Hauptstudium

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Die Universität Konstanz verleiht aufgrund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“ (abgekürzt: Dipl.Phys.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung (vgl. §§ 16-22) abschließt. Im Grundstudium findet bis zum Ende des zweiten Fachsemester die Orientierungsprüfung (vgl. §§ 13-15) statt.

Der Kandidat kann im Grundstudium unter zwei Zweigen gemäß § 19 wählen:
Zweig 1: Studienverlauf mit mathematischer Orientierung,
Zweig 2: Studienverlauf mit angewandter Orientierung.
Beide Zweige führen zum äquivalenten Vordiplom.
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen (vgl. §§ 23-25) und der Diplomarbeit (vgl. §§ 26-28) sechs Semester umfasst. Insgesamt sind für die Stoffvermittlung acht Semester vorgesehen. Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters werden in der Regel die Fachprüfungen abgelegt. Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen und die eine dreimonatige forschungsbezogene Vorbereitung und Einarbeitung sowie die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Monaten umfassen.
- (3) Der Studierende wählt im Grundstudium neben den Fächern Physik und Mathematik ein Wahlfach (Zweig 1) resp. zwei Wahlfächer (Zweig 2), von denen er eines zur Orientierungsprüfung angibt. Wählt der Kandidat den Zweig 2, so hat er zur Diplom-Vorprüfung zwei Wahlfächer anzugeben. Die Wahlfächer sind im Anhang aufgeführt.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt innerhalb von acht Semestern mindestens 147 Semesterwochenstunden.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch in Englisch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können entsprechend in Englisch erbracht werden.

Anmerkung:

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde neben der männlichen nicht auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomprüfung folgt auf die Diplom-Vorprüfung, die sich ihrerseits an die Orientierungsprüfung anschließt. Die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung bestehen aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Nichtablegung der Orientierungsprüfung zu vertreten hat, trifft der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist nach Ende des vierten Fachsemesters im Prüfungszeitraum 2 (s. § 7 Abs.2) abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters (Prüfungszeitraum 2) abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung zu vertreten hat, trifft der Ständige Prüfungsausschuss. Teile der Diplom-Vorprüfung können als prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden (s. § 20 Abs.1 Nr. 3 und 4). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden die Vorschriften über die Bewertung von Prüfungsleistungen (§§ 8, 9 und 12) Anwendung.
- (4) Der Student soll sich spätestens vier Semester nach dem Abschluss der Diplom-Vorprüfung unter Vorlage der im § 25 Abs.4 genannten Unterlagen zur Diplom-Hauptprüfung melden.
- (5) Eine Überschreitung der Fristen ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn:
 - a) die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dieses durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat.
 - b) der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
 - c) der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständig körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfrist zu überschreiten.
- (6) Überschreitet ein Student die Frist nach Abs. 4, so wird er vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz aufgefordert, sich zu einem Beratungsgespräch beim Ständigen Prüfungsausschuss anzumelden.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Orientierungsprüfung, der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) des Fachbereichs Physik gebildet.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der Ständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zulegen.

Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Studienpläne sowie der Prüfungsordnung. Die laufenden Geschäfte erledigt der Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses nach Weisungen des Vorsitzenden. Der Sekretär ist der Fachbereichsreferent des Fachbereichs Physik.

- (3) Für Prüfungsteile dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen jeweils im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss für das Fach Physik und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (4) Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind

aus dem Fachbereich Physik

- 2 Professoren (nach § 6 Abs.1 Nr. 3 UG)
- 1 Hochschulassistent, Privatdozent oder Wissenschaftlicher Mitarbeiter (nach § 6 Abs.1 Nr. 7, 8 und 10 UG)
- 1 Studierender mit beratender Stimme

aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik

- 1 Professor mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär des StPA mit beratender Stimme.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses werden für die Dauer von 2 Studienjahren, die beratenden Mitglieder für die Dauer eines Studienjahres auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs durch die Studiengangkommission bestellt. Die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet jeweils mit dem Studienjahr.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des StPA wählen aus dem Gremium angehörnden Professoren der Physik einen Vorsitzenden. Stellvertreter werden nicht bestellt.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern werden in der Regel Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten (gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3-8 UG) bestellt. Zu Vordiplomprüfungen können Akademische Räte, die den Voraussetzungen nach § 132 Abs.6 UG entsprechen, herangezogen werden.
- (3) Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes, u.a. Oberassistenten, Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter (gemäß § 6 Abs.1 Nr. 8-10 und 12 UG), können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Abs.2 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen.
- (4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Physik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs.8 entsprechend.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Diplom-Vorprüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Mündliche Diplomprüfungen werden als Kollegialprüfungen von zwei Prüfern abgenommen. Die Bestellung von Prüfern erfolgt gem. § 6. Dabei werden Wünsche des Kandidaten, soweit möglich, berücksichtigt. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Mündliche Prüfungen finden in der Regel in folgenden Prüfungszeiträumen statt:

Prüfungszeitraum 1 : 15. März bis 15. April

Prüfungszeitraum 2 : 15. September bis 15. Oktober

Die mündlichen Prüfungen müssen unbeschadet des § 20 Abs.1 Nr. 3 und 4 und des § 25 Abs.2 innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes absolviert werden. Nicht innerhalb dieses Prüfungszeitraumes abgelegte Prüfungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungstermine legt der Ständige Prüfungsausschuss fest und macht die durch Aushang zu Beginn eines Semesters bekannt. Die erlaubten Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind den Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. In der Vordiplomsprüfung ist vor Festsetzung der Noten der Beisitzer anzuhören.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Noten für mündliche Prüfungsleistungen, Noten in einem Prüfungsgebiet und Gesamtnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von Prüfern nach Absatz 2 erteilten Noten. Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Ein Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Note für die entsprechende Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 10 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können jeweils einmal wiederholt werden.
- (2) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss, an welchem frühesten oder spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss kann den Kandidaten ausnahmsweise zu einer zweiten Wiederholungsprüfung in einem einzigen Fach zulassen, wenn seine sonstigen bisherigen Prüfungsleistungen im Durchschnitt mindestens mit 3,0 bewertet wurden.
- (4) § 28 Abs.6 bleibt unberührt.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang* an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik als auch in Theoretischer Physik (§ 25 Abs.1) oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen oder in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der §§ 9, 20, 28, 29 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

fungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amtswegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Ständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Orientierungsprüfung

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Orientierungsprüfung

Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat erkennen, ob der gewählte Studiengang seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht und ob er mit hoher Wahrscheinlichkeit den Studienabschluss erlangen wird.

§ 14 Prüfungsgebiete und -leistungen der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Physik
 2. Mathematik
 3. Wahlfach.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungsnachweise oder erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen aus den in Abs. 1 bezeichneten Fächern bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters erbracht worden sind:

1. aus dem Fach Physik:
1 Leistungsnachweis aus Integrierter Kurs I oder Integrierter Kurs II
2. aus dem Fach Mathematik:
1 Leistungsnachweis aus dem Gebiet der Analysis I, II, der Linearen Algebra oder Mathematik für Physiker I, II
3. aus dem Wahlfach:
1 Leistungsnachweis oder eine erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung

§ 15 Regeln über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung

- (1) Liegen die drei notwendigen Leistungsnachweise gemäß § 14 nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vor, kann der Kandidat diese auf Antrag bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters nachreichen.
- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach dem dritten Fachsemester die notwendigen Leistungsnachweise nicht erbracht hat.
- (3) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des StPA dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 17 Zulassung

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
2. die Zulassung für das Fach Physik besitzt,
3. die Leistungsnachweise nach § 18 Abs.3 vorlegt,
4. mindestens im Semester der Teilnahme an einem Prüfungstermin an der Universität Konstanz für das Fach Physik eingeschrieben ist.
5. seinen Prüfungsanspruch nach § 4 Abs.3 nicht verloren hat.

§ 18 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu Händen des Sekretärs des StPA zu richten. Für den Prüfungszeitraum 1 gem. § 7 Abs.2 muss der Antrag bis spätestens 1. Januar gestellt werden, für den Prüfungszeitraum 2 bis spätestens zum 1. Juni.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17.
 2. 4 Leistungsnachweise aus den Gebieten der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik:
 - a) 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Physikalischen Anfängerpraktikum.
 - b) 3 Leistungsnachweise aus „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“
 3. Erklärung darüber, welchen Studien-Zweig des Grundstudiums der Kandidat gewählt hat.
 - 3.1 falls Zweig 1 gewählt wurde:
 - 3.1.1 3 Leistungsnachweise zu Veranstaltungen aus der Mathematik, und zwar:
 - 1 Leistungsnachweis zur Veranstaltung „Vorlesung und Praktikum zur Numerik der Physiker“,
 - 2 Leistungsnachweise aus dem Gebiet der Analysis oder zur Veranstaltung „Lineare Algebra“.Eine Kombination der Scheine aus „Lineare Algebra“ und „Analysis I“ ist nicht möglich.
 - 3.1.2 2 Leistungsnachweise oder Nachweis über die erfolgreiche Prüfung in dem gewählten Wahlfach gemäß Festlegung des StPA.
 - 3.2 falls Zweig 2 gewählt wurde:
 - 3.2.1 2 Leistungsnachweise zu Veranstaltungen aus der Mathematik, und zwar:
 - 1 Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Mathematik für Physiker I oder II und
 - 1 Leistungsnachweis zur Veranstaltung Mathematik für Physiker III.
 - 3.2.2 Zu jedem der beiden Wahlfächer: 2 Leistungsnachweise oder Nachweis über die erfolgreiche Prüfung in dem gewählten Wahlfach gemäß Festlegung des StPA.
 4. Für jede mündliche Prüfung den Namen des Prüfers, von dem der Kandidat geprüft werden möchte.
 5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Prüfung im Studiengang Physik oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Soweit Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Abs.3 Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden können, da sie

im laufenden Semester erworben werden, sind sie nach der Aushändigung umgehend nachzureichen. Die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens zwei Tage vor der ersten Prüfung vollständig sein. Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht beibringen, so kann ihm der Ständige Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß §§ 17 und 18 Abs.3 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Studiengang Physik oder, nach Maßgaben des Länderrechtes, in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Ablehnung der Zulassung wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 19 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung für Physik umfasst je nach gewähltem Studien-Zweig folgende Fächer:

Zweig 1:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Wahlfach

Zweig 2:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. 1. Wahlfach,
5. 2. Wahlfach

- (2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind die folgenden Stoffgebiete:

Zweig 1:

- Zu 1.: Einführung in die Experimentalphysik im Rahmen der Vorlesungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“ sowie dem Physikalischen Anfängerpraktikum.
- Zu 2.: Einführung in die Theoretische Physik im Rahmen der Vorlesungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“
- Zu 3.: Einführung in die Mathematik (bestehend aus einer Einführung in die Analysis und Lineare Algebra).
- Zu 4.: Unterschiedlicher Inhalt gemäß Wahlfach, der jeweils vom StPA festgelegt wird.

Zweig 2:

- Zu 1.: Einführung in die Experimentalphysik im Rahmen der Vorlesungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“ sowie dem Physikalischen Anfängerpraktikum.
- Zu 2.: Einführung in die Theoretische Physik im Rahmen der Vorlesungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“.
- Zu 3.: Einführung in die Mathematik für Physiker.
- Zu 4+5.: Unterschiedlicher Inhalt gemäß Wahlfach, der jeweils vom StPA festgelegt wird.

§ 20 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistung für die in § 19 Abs.1 genannten Gebiete werden folgendermaßen erbracht:
1. Experimentalphysik und Theoretische Physik werden jeweils mündlich und schriftlich geprüft.
 2. Die mündlichen Prüfungsleistungen der beiden Fächer Experimentalphysik und Theoretische Physik bestehen jeweils aus einer 45 Minuten dauernden Prüfung, die von einem Dozenten des entsprechenden Fachgebiets und einem Beisitzer abgenommen werden. Die beiden Prüfungen müssen innerhalb eines Prüfungszeitraums abgelegt werden.
 3. Die schriftlichen Prüfungsleistungen der beiden Fächer Experimentalphysik und Theoretische Physik werden in einer gemeinsamen ca. 3-stündigen Klausur erbracht. Die schriftlichen Prüfungsleistungen müssen vor der mündlichen Prüfungsleistung erbracht werden. In der Klausur müssen die Aufgaben der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik zugeordnet sein. Es müssen zwei separate Noten für die beiden Aufgabengruppen gegeben werden.
 4. Im Fach Mathematik besteht die Prüfungsleistung aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Sie kann nach Wahl des Kandidaten entweder nach Abschluss der entsprechenden Veranstaltungen als vorgezogener Prüfungsteil oder zum Zeitpunkt des mündlichen Prüfungsteils während eines Prüfungszeitraums (§ 7 Abs.2) der Diplomvorprüfung abgelegt werden.
 5. Im Wahlfach besteht die Prüfung aus
 - a) einem vorgezogenen schriftlichen Prüfungsteil falls eine solche im jeweiligen Wahlfach angeboten wird oder
 - b) einer mündlichen Prüfungsleistung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.
- (2) Die Noten in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik werden wie folgt ermittelt:
- a) die jeweils mündliche Prüfungsleistung geht mit einem Gewicht von 2/3 und
 - b) die jeweils schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) geht mit einem Gewicht von 1/3 in die Fachnote ein.

Wird im Wahlfach die Prüfungsleistung als vorgezogener Prüfungsteil durch zwei Leistungsnachweise gemäß Festlegung des StPA erbracht, so wird die Note zu glei-

chen Teilen gemäß § 9 Abs. 3 aus den Noten der beiden Leistungsnachweise gemittelt.

Wird in einem Wahlfach alternativ eine mündliche Prüfung angeboten und wählt der Kandidat diese Möglichkeit, so gilt die Note der mündlichen Prüfung.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn
- a) die mündlichen Prüfungen in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik mit mindestens 4,0 bewertet worden sind und die aus der mündlichen und schriftlichen Teilprüfung im Verhältnis 2/3 zu 1/3 gewonnene Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und wenn
 - b) sämtliche Prüfungsleistungen in den Fächern Mathematik und Wahlfach resp. Wahlfächern gemäß § 20 Abs.1 Nr. 1, 4 und 5 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Fächer gemäß § 19 Abs. 1 werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wie folgt gewichtet:

Zweig 1:

- | | |
|------------------------|------|
| 1. Experimentalphysik | 25 % |
| 2. Theoretische Physik | 25 % |
| 3. Mathematik | 25 % |
| 4. Wahlfach | 25 % |

Zweig 2:

- | | |
|------------------------|------|
| 1. Experimentalphysik | 25 % |
| 2. Theoretische Physik | 25 % |
| 3. Mathematik | 20 % |
| 4. 1. Wahlfach | 15 % |
| 5. 2. Wahlfach | 15 % |

§ 21 Regelung über das Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Prüfungsgebiete, deren Noten, die Gesamtnote sowie die Namen der Prüfer.
- (2) Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Diplomprüfung

§ 23 Praktisches Studiensemester

(1) Ziele des praktischen Studiensemesters

Mit dem praktischen Studiensemester soll der Kandidat frühzeitig Einblick in die Berufswelt des Physikers erlangen und erste Praxiserfahrungen sammeln. Zusammen mit der Diplomarbeit erwirbt der Kandidat damit Erfahrungen in der Arbeit als Physiker in zwei unterschiedlichen Arbeitsgruppen. Im praktischen Studiensemester soll er dazu für eine vorgegebene Frist in eine Arbeitsgruppe eingebunden sein und ein separates Projekt unter Betreuung durchführen und eine kurze Abschlussarbeit schreiben. Der Begriff Praktikum beinhaltet ausdrücklich auch die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe der Theoretischen Physik oder verwandter Gebiete.

(2) Praktisches Studiensemester als Wahloption

Die Durchführung eines praktischen Studiensemesters ist optional, das heißt, ein Studierender des Hauptstudiums kann zwischen den zwei folgenden Studienvarianten wählen:

1. Durchführung eines praktischen Studiensemesters.

In diesem Fall reduziert sich der Pflichtumfang des Fortgeschrittenen-Praktikums um 50%.

oder

2. Besuch einer zusätzlichen Vorlesung aus dem Wahlpflichtangebot der theoretischen Physik.

(3) Zeitdauer des praktischen Studiensemesters

Der Kandidat soll für die Dauer von mindestens 20 Wochen zusammenhängend in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten. Dieser Zeitraum kann frei innerhalb des Hauptstudiums gewählt werden (im Semester oder in der vorlesungsfreien Zeit). Die Mitarbeit soll im Umfang der normalen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Innerhalb dieser Zeit muss sich der Kandidat durch begleitende Lehrveranstaltungen und in Gesprächen mit seinen Betreuern mit den wissenschaftlichen Inhalten seiner Arbeit vertraut machen und eine Abschlussarbeit anfertigen.

(4) Praktikumsplätze

Die Kandidat sucht selbständig einen Praktikumsplatz. Grundsätzlich stehen 3 Möglichkeiten zur Wahl:

- (i) Praktikum in einem industriellen Forschungslabor im In- oder Ausland,
- (ii) Praktikum in einer Arbeitsgruppe in einem Forschungsinstitut oder einer universitären Arbeitsgruppe im In- oder Ausland,
- (iii) Praktikum in einer Arbeitsgruppe im Fachbereich Physik der Universität Konstanz. In dieser Arbeitsgruppe bzw. in diesem industriellen Forschungslabor kann die Diplomarbeit nicht angefertigt werden.

(5) Themenvergabe

Es muss sichergestellt sein, dass die Arbeit im praktischen Studiensemester dem wissenschaftlichen Anspruch des Diplomstudiengangs Physik genügt. Dazu muss der Kandidat einen internen Betreuer für das praktische Studiensemester, d.h. einen Dozenten des Fachbereichs Physik in Konstanz, finden. Der Betreuer kann diese Aufgabe ablehnen, falls die geplante Arbeit nicht dem wissenschaftlichen Anspruch genügt oder ein anderer Dozent des Fachbereichs mit seinem Fachgebiete näher am Thema des praktischen Studiensemesters liegt und dieser bereit ist, die Betreuung zu übernehmen. Das Thema des praktischen Studiensemesters, der Betreuer und der Zeitplan sind vor Beginn des praktischen Studiensemesters aktenkundig zu machen. Bei Praktika außerhalb des Fachbereichs Physik in Konstanz muss der Kandidat einen Betreuer vor Ort angeben, der als Ansprechpartner für den internen Betreuer dient.

(6) Abschlussarbeit

Der Kandidat muss eine schriftliche Arbeit anfertigen, in der Zielsetzung, Methoden, Vorgehensweise und Ergebnisse der vom Kandidaten durchgeführten Arbeiten beschrieben werden. Er muss dem internen Betreuer mindestens ein Exemplar zum Abschluss des praktischen Studiensemesters übergeben. Der Umfang der Abschlussarbeit soll etwa einem Viertel des Umfangs einer Diplomarbeit entsprechen. Im Einzelfall kann die Abgabe nach Rücksprache mit dem internen Betreuer um 2 Wochen über das Ende des praktischen Studiensemesters hinaus verlängert werden.

(7) Leistungsnachweis

Der interne Betreuer bewertet die Leistung des Kandidaten im praktischen Studiensemester. Bei externen Praktika holt der interne Betreuer zusätzliche Informationen vom externen Betreuer ein. Falls kein einheitliches Bild der schriftlichen und der während des praktischen Studiensemesters erbrachten Leistungen erhalten werden kann, kann der interne Betreuer den Kandidaten zu einem Kolloquium bestellen. Der interne Betreuer vergibt einen Leistungsnachweis, falls er die Leistung insgesamt als mindestens „ausreichend“ ansieht.

(8) Wiederholung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester kann einmal wiederholt werden. Der Kandidat muss in diesem Fall einen Praktikumsplatz in einer anderen Arbeitsgruppe oder Forschungslabor suchen.“

§ 24 Zulassung, zeitliche Regelungen

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik bestanden oder eine gemäß § 11 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat,
 3. die nach § 25 Abs.4 vorzulegenden Leistungsnachweise vorweist,
 4. mindestens im Semester der Wahrnehmung eines Prüfungstermins an der Universität Konstanz für das Fach Physik eingeschrieben ist und
 5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Die mündliche Diplomprüfung soll im zum achten Semester gehörenden Prüfungszeitraum erbracht sein.
- (3) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 25 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung ist schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Konstanz zu richten.
- (3) Die in § 18 Abs.2 genannten Fristen finden entsprechend Anwendung.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:
 1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 24 Abs.1.
 2. Das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
 - 3a) Der Nachweis, dass der Kandidat an der Universität Konstanz für das Fach Physik zugelassen ist.
 - 3b) Eine Erklärung gemäß § 18 Abs.3 Nr. 5
 4. Leistungsnachweise zu folgenden näher bezeichneten Lehrveranstaltungen:
 - 4.1 Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem Wahlpflichtfach; bei einem Wahlpflichtfach physikalischer Richtung gemäß Anhang, der Bestandteil der Prüfungsordnung ist, entfällt die Bescheinigung.
 - 4.2 drei Leistungsnachweise in Experimentalphysik
 - a) 1 Leistungsnachweis zum „Fortgeschrittenenpraktikum“;
 - b) 1 Leistungsnachweis zu den Veranstaltungen „Kernphysik“ oder „Festkörperphysik“;
 - c) 1 Leistungsnachweis zu einem Seminar in Experimentalphysik.

4.3 drei Leistungsnachweise in Theoretischer Physik. Falls ein Leistungsnachweis zu einem praktischen Studiensemester erbracht wird, reduziert sich die Zahl auf 2.

a) 1 Leistungsnachweis zu der Veranstaltung „Höhere Quantentheorie und Elektrodynamik“ oder „Statistische Mechanik“.

b) 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung aus dem Wahlpflichtfachangebot der Theoretischen Physik. Dieser Leistungsnachweis muss nicht erbracht werden, falls ein Leistungsnachweis zu einem praktischen Studiensemester erbracht wird.

c) 1 Leistungsnachweis zu einem Seminar in Theoretischer Physik.

4.4 Optional: 1 Leistungsnachweis zum praktischen Studiensemester gemäß § 23 (dann entfällt der Leistungsnachweis gemäß 4.3b).

5. Angabe der Wahlpflichtfächer.

6. Für jede mündliche Prüfung die Namen zweier Prüfer, von denen der Kandidat geprüft zu werden wünscht.

(5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs.1 und § 24 Abs.4 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen nicht vollständig sind oder

3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Ablehnung der Zulassung wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 26 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in

A. Experimentalphysik

B. Theoretische Physik

C. Wahlpflichtfach physikalischer Richtung (s. Anhang)

D. Wahlpflichtfach einer der folgenden Richtungen:

a) weiteres Wahlpflichtfach physikalischer Richtung oder

b) Wahlpflichtfach mathematischer oder naturwissenschaftlicher Richtung oder

c) Wahlpflichtfach aus den geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fakultäten, sofern es mit dem Beruf des Physikers in einem sinnvollen Zusammenhang steht.

Zu b) und c): Die Anerkennung von Veranstaltungen als Wahlpflichtfach erfolgt durch den Ständigen Prüfungsausschuss entweder generell für einen begrenzten Zeitraum oder auf schriftlichen Einzelantrag des Kandidaten.

- (2) Die Prüfungen in den Gebieten C und D können nach Wahl des Kandidaten entweder nach Abschluss der entsprechenden Veranstaltung als vorgezogene Prüfungsteile oder zum Zeitpunkt des mündlichen Prüfungsteils während eines Prüfungszeitraumes (§ 7 Abs.2) der Diplomprüfung erbracht werden. Für die Zulassung gilt § 24 entsprechend.
- (3) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.
- (4) Die Dauer der einzelnen mündlichen Fachprüfungen beträgt ca. 60 Minuten.
- (5) Für die Prüfungsnoten gilt § 9 entsprechend.

§ 27 Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (2) Zum Betreuer einer Diplomarbeit wird ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent (nach § 6 Abs.1 Nr. 1 bis 7 UG) bestellt. Der Betreuer soll der Fakultät für Physik angehören. Die Betreuung einer Diplomarbeit in Physik durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät und die Durchführung einer Diplomarbeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel auf Vorschlag des Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses. Er sorgt auf Antrag dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Vor Ausgabe eines Themas bestellt der Ständige Prüfungsausschuss zwei Gutachter für die Diplomarbeit, von denen mindestens einer Professor (gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 UG) ist. Der Betreuer einer Diplomarbeit soll diese in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn beide Gutachter ihre Bereitschaft zur Begutachtung erklärt haben.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss kann zulassen, dass eine Staatsexamensarbeit zur Diplomarbeit erweitert wird.

§ 28 Ausgabe des Themas der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird an den Kandidaten ausgegeben, nachdem die Fachprüfungen gem. § 25 Abs.1 erbracht wurden. Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Verwaltungssekretärs des Zentralen Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach Beendigung des mündlichen Teils der Diplomprüfung zu richten. Andernfalls teilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten von Amts wegen ein Thema zu.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweise der gem. § 25 Abs. 4 erbrachten Prüfungsleistungen;
 - b) der Vorschlag eines Betreuers der Diplomarbeit (s. § 27 Abs. 3);
 - c) der Kandidat kann Vorschläge eines oder mehrerer Themen für seine Diplomarbeit machen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Ausgabe eines vorgeschlagenen Themas.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit muss dem Ständigen Prüfungsausschuss vom vorgeschlagenen Betreuer im Sinne des § 26 Abs.2 und 3 innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung genannt werden.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall ist der Antrag auf Ausgabe des neuen Themas an den StPA binnen vier Wochen nach Themenrückgabe zu stellen. Die Absätze 1 Satz 2, 3 b) und c) sowie 4 gelten entsprechend.
- (6) Ist die Diplomarbeit abgelehnt, oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 28 Abs.5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Auf Antrag des Kandidaten oder des bisherigen Betreuers wird ein neuer Betreuer vom Ständigen Prüfungsausschuss bestellt. Für die erneute Ausgabe des Themas der Diplomarbeit findet der § 28 entsprechende Anwendung. Mit der Vorbereitung und Einarbeitung in die neue Diplomarbeit muss spätestens zwei Monate nach Ablehnung der ersten Diplomarbeit begonnen werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 29 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in 3 gehefteten Exemplaren bei dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Diplomarbeit ist von den beiden gemäß § 27 Abs.4 bestellten Gutachtern innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit einer der in § 9 Abs.2 genannten Noten zu bewerten.

- (3) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Gutachternoten entsprechend § 9 Abs. 3. Hat nur einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt, so muss ein drittes Gutachten von einem vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu bestimmenden Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten eingeholt werden.

Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn zwei der drei Gutachter sie mindestens mit „ausreichend“ bewerten. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 oder falls dieser Wert niedriger ist, entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter festgelegt.

- (4) Die Diplomarbeit ist abgelehnt, wenn zwei Gutachter sie mit „nicht ausreichend“ bewerten.
- (5) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat (vgl. § 12 Abs.3) oder wenn der Kandidat ohne wichtige Gründe die Diplomarbeit nicht innerhalb der in § 27 Abs.1 vorgeschriebenen Bearbeitungszeit bzw. in der in § 29 Abs.1 beschriebenen Art abgeliefert hat.
- (6) Ist die Diplomarbeit abgelehnt, oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 28 Abs.5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Auf Antrag des Kandidaten oder des bisherigen Betreuers wird ein neuer Betreuer vom Ständigen Prüfungsausschuss bestellt. Für die erneute Ausgabe des Themas der Diplomarbeit findet der § 28 entsprechende Anwendung. Mit der Vorbereitung und Einarbeitung in die neue Diplomarbeit muss spätestens zwei Monate nach Ablehnung der ersten Diplomarbeit begonnen werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 30 Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede einzelne der in § 25 genannten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und die Diplomarbeit angenommen wurde.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich unter Anwendung des § 9 aus dem Mittel der gewichteten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei werden die Noten der Prüfungsgebiete C und D (Wahlpflichtfächer) einfach, diejenigen der Prüfungsgebiete A und B zweifach und die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet.
- (3) Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung geltend die Bestimmungen des § 21 entsprechend.

§ 31 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches enthält:
1. die Prüfungsgebiete und deren Noten;
 2. Note und Thema der Diplomarbeit;

3. die Namen der Prüfer der mündlichen Prüfungen sowie den Namen des Betreuers der Diplomarbeit.
4. die Gesamtnote und
5. ggf. Entsprechend § 26 Abs.3 die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzgebieten.

Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 32 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde und das Prüfungszeugnis werden vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogene Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses einzureichen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 35 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Physik vom 25. Juli 1994 (W.u.F. 1994, S. 380), zuletzt geändert am 21. Juni 1999 (W.F.u.K. 1999, S. 373), außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihre Prüfungen auf schriftlichen Antrag nach der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Physik vom 25. Juli 1994 ablegen.
- (3) Die Änderung vom 15.10.2003 tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft und gilt für Studienanfänger, die ihr Studium zum Studienjahr 2003/04 aufnehmen.
- (4) Studierende, die ihr Studium im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung bereits begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen. Hiervon ausgenommen ist die Neuregelung in § 25 Absatz 4.3 a), b) Satz 1 und c), die für diese Studierenden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung gilt.
- (5) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr. 11, Seite 869ff, vom 13. Oktober 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 28. Februar 2002 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 10/2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 15. Oktober 2003 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 26/2003 veröffentlicht.

Die Änderung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

- 24 -

ANHANG

Wahlfächer für das Grundstudium

(alphabetische Reihenfolge)

- Betriebswirtschaftslehre
- Chemie
- Mathematik
- Biologie
- Informatik
- Volkswirtschaftslehre

Wahlpflichtfächer physikalischer Richtung für das Hauptstudium

(alphabetische Reihenfolge)

- Allgemeine Relativitätstheorie
- Angewandte Physik
- Astrophysik
- Clusterphysik
- Computational Physics
- Eichfeldtheorie
- Elementarteilchenphysik
- Festkörperspektroskopie
- Halbleiterphysik
- Höhere Quantentheorie
- Klassische Feldtheorie
- Kooperative Phänomene
- Kosmologie
- Laserphysik
- Magnetismus
- Mathematische Methoden der Physik
- Metallphysik
- Nichtkristalline Festkörper
- Nichtlineare Optik
- Nichtnukleare Energiegewinnung
- Nukleare Festkörperphysik
- Oberflächen- und Grenzflächenphysik
- Optik
- Optoelektronik
- Physik amorpher Festkörper
- Physik der Atmosphäre
- Physik der Flüssigkeiten
- Physikalische Grundlagen der Halbleiterbauelemente
- Physikalische Meßmethoden
- Plasmaphysik
- Polymerphysik
- Quantenfeldtheorie
- Quantenoptik
- Statistische Physik
- Supraleitung und tiefe Temperaturen
- Theoretische Festkörperphysik
- Theoretische Kernphysik
- Theorie der Phasenübergänge
- Transporttheorie